

# Glaube und Werk in den reformatorischen Kirchenordnungen

Von Martin Seils

Im Jahre 1525 gab es in Breslau ein für unser Thema signifikantes Ereignis. Man hatte dort seit zwei Jahren in Johann Heß einen evangelischen Prediger gewonnen. Heß predigte mit Erfolg. Er kümmerte sich auch – nicht immer mit gleichem Erfolg – um Reformen im gottesdienstlichen und kommunalen Leben. Im April 1525 stellte er plötzlich seine Predigten ein. Auf die Frage des Rates, warum er nicht mehr predige, antwortete er, er könne es nicht; er sehe den Herrn Christus vor den Kirchentüren liegen, über den komme er nicht hinweg in die Kirche hinein. Der Rat verstand sofort. Es gab in Breslau eine große Zahl von Bettlern. 1521 hatte eine Bettelordnung festgelegt, daß sie nicht mehr von Haus zu Haus, sondern nur noch vor den Kirchentüren betteln dürften.<sup>1</sup> 1523 hatte man eine Kastenordnung erlassen, die das Betteln auch vor den Kirchentüren verhindern sollte.<sup>2</sup> Sie war offenbar nicht durchgedrungen. Heß hatte nach seinem Amtsantritt immer wieder gemahnt, etwas Wirkungsvolles zu tun. Nun griff er nach dem letzten ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Er wollte zeigen, daß reformatorische Predigt und sozialer Zustand der Stadt nicht voneinander isolierbar seien, sondern aufeinander bezogen werden mußten. Jetzt hatte er Erfolg. Man erließ eine neue Kastenordnung mit höchst konkreten Bestimmungen. Außerdem baute man freiwillig und umsonst in einer wirklich außergewöhnlichen Anstrengung der ganzen Bürgerschaft das Allerheiligenhospital, in dem verarmte kranke Mitbürger Aufnahme finden konnten.

Das Thema „Glaube und Werk in den reformatorischen Kirchenordnungen“ hat – wie uns scheint – zwei wesentliche und ineinander verschlungene Aspekte, denen nachzugehen sich lohnt. Der eine Aspekt betrifft die Verhältnisbestimmung von Glaube und Werk im engeren Sinne. Hier war aus theologischen Gründen eine entscheidende Veränderung vor sich gegangen, die in der Lebenspraxis durchgesetzt werden mußte. Wo Werk nicht mehr Verdienst, sondern Frucht war, weil Glaube nicht mehr als Tugend, sondern als Gabe verstanden wurde, gab es eine völlig neue Motivationslage für alles christliche Handeln. Bettler waren nicht mehr Objekte eigener Vervollkommnung, sondern Nächste, denen es zu helfen galt. Es ist die Frage, wie sich das in den Kirchenordnungen widerspiegelt. Der andere Aspekt ist schwieriger zu greifen. Nicht nur die Verhältnisbestimmung von Glaube und Werk hat

<sup>1</sup> E. Sehling (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. III, Leipzig 1909, S. 406.

<sup>2</sup> Ebd., S. 407–409.

sich gewandelt. Vielmehr hat sich ebenfalls aus theologischen Gründen die Einstellung zu den Handlungsfeldern, in denen die Relation von Glaube und Werk wirksam wird, mindestens zu ändern begonnen. Armut zum Beispiel war im Mittelalter im wesentlichen Gelegenheit zum Verdiensterwerb, und zwar auch dann, wenn man im Spätmittelalter auf bruderschaftlicher oder kommunaler Basis bereits begonnen hatte, die Dinge zu ordnen und gelegentlich sogar Abhilfe zu schaffen. Es ist aber kein Zweifel, daß mit der Reformation zum ganzen Feld der Armut eine neue Einstellung gewonnen wird, auch wenn diese Einstellung sich nun wieder keineswegs allenthalben hat durchsetzen können. Der Gedanke einer grundsätzlich allgemeinen Verpflichtung der Armut gegenüber ist jedoch deutlich spürbar. Es ist die Frage, wie sich diese neue Einstellung ganzen Handlungsbereichen gegenüber in den Kirchenordnungen deutlich macht.

Wenn wir als Bezugsmaterial unserer kurzen Ausführungen die Kirchenordnungen wählen, so deshalb, weil sie neuerdings ganz allgemein in den Aufmerksamkeitsbereich entsprechender Erkundungen gerückt sind. Man muß sich aber, wenn man die Kirchenordnungen zum Ausgangspunkt wählt, über zwei Dinge klar sein. Erstens darüber, daß neben ihnen anderes Material steht, etwa Visitationsprotokolle, und daß außerdem das, was sie ordnen, nur ein Teilbereich aus dem christlichen Gesamtleben der Zeit ist. Und zweitens darüber, daß ihre Anordnungen weithin gleichsam idealen Charakter haben und durchaus nicht immer in die Lebenswirklichkeit überführt worden sind. Sie sind Dokumente eines Wollens, jedoch nicht immer auch Dokumente von Tatsachen. Dies letztere wird in der jüngeren Diskussion, wie uns scheint, zu wenig beachtet. Immerhin, Einstellungen von geschichtlicher Wirksamkeit spiegeln sich hier, und uns genügt es, diese Einstellungen zu beobachten. Dabei werden wir unsere Beobachtungen – um mehr wird es sich nicht handeln können – im wesentlichen beschränken müssen auf Kirchenordnungen, die im Einflußbereich der Wittenberger Reformation entstanden sind. Schon die leitende Fragestellung ist von dieser Begrenzung mitbestimmt. Es geht uns nicht so sehr um Verhältnisbestimmungen von Glaube und Werk, bei denen zwischen Glaube und Werk durch den Gedanken des Gehorsams oder der Disziplin vermittelt wird, sondern um solche, die eine gewisse Spontaneität in den Beziehungen von Glaube und Werk walten lassen, also Luthers „und thuts alles frolich und frey“<sup>3</sup> verpflichtet sind.

## 1. Die neue Verhältnisbestimmung von Glaube und Werk

Die Reformation hat – diese sehr allgemeine Feststellung mag am Anfang stehen – von ihrer eigenen reformatorischen Bedeutung bekanntlich nur sehr zögernd gesprochen und den vielseitigen Begriff der „reformatio“ nur höchst zurückhaltend auf das angewendet, was in ihr und durch sie vor sich ging. Es ist aber klar, daß ihr eine weitverbreitete und tiefaufsteigende Sehnsucht nach „des christlichen Standes Besserung“ entgegenkam. Damit war nicht

<sup>3</sup> WA 6, 207, 28.

nur die Kirchenreform gemeint, über die Luther in der Schrift an den christlichen Adel im wesentlichen gehandelt hat; auch nicht nur die Reorganisation des Corpus christianum im ganzen, auf die Luther in ebendieser Schrift notwendigerweise ausgreift. Es ging vielmehr um eine Veränderung des Lebenszustandes. Welche ökonomischen, politischen, auch ideellen Kräfte da wirkten, ist uns im einzelnen beschreibbar geworden. Weniger beschreibbar ist, an welchem Koinzidenzpunkt dieser Kräfte es möglich wurde, daß das geistliche Ringen und das theologische Erkennen eines Mönches und Theologieprofessors fast am Rande der Geographie des Corpus christianum die Revolution des Lebenszustandes in ebendiesem Corpus christianum nun in der Tat zum Ausbruch brachte. Welche Kräfte hier in Bewegung waren oder in Bewegung gerieten, kann man an Humanismus, Täuferum, Bauernkrieg und dem Genf Calvins durchaus ablesen. Der gemeinsame Nenner scheint die Radikalität zu sein, mit der das Leben unter normierende Gedanken genommen wird, von denen man meint, es ließe sich mit ihnen der dem Grund des Lebens besser entsprechende Zustand herstellen. Luther in seiner Zelle oder an seinem Katheder scheint diesem Trend, blickt man zurück, nur sehr teilweise entsprochen zu haben. An Radikalität stand er hinter ihnen nicht zurück, aber es war doch eine zögernde Radikalität, die sich mehr treiben ließ als zu treiben und, wenn sie zu bewegen vermochte, eher aus Entschiedenheit als aus Entscheidungsfreudigkeit kam. Ist es diese Entschiedenheit, die es nun doch ausmachte, daß er den Koinzidenzpunkt der bewegenden Kräfte der Zeit traf? Sie jedenfalls war Entschiedenheit an einer einzigen Stelle, nämlich der, daß man allein aus Glauben zu leben vermöge, und zwar aus einem Glauben, der zugesprochene Zuversicht auf Gottes Gnade in Christus ist und das ganze Leben umgreift, „so gewis, das er tausent mal druber sturbe“.<sup>4</sup> Hier wird das Leben auf vertrauende Hoffnung gestellt und jedenfalls nicht auf die Übereinstimmung von Tat und Norm. Aber es kommt von daher eine außerordentliche Quellkraft in das Tun hinein. „Also einn Christen mensch, der in diser zuvorsicht gegen got lebt, weisz alle ding, vormag alle dingk, vormisset sich aller ding, was zu thun ist, und thuts alles frolich und frey“.<sup>5</sup> Der Reformation ist damals aus sehr verschiedenartigen Gründen zugestimmt worden, die einen wollten Macht, die anderen Geld, die dritten Ungebundenheit, und manche wollten vielleicht auch nur die Veränderung um der Veränderung willen. Aber es muß doch so sein, daß wenigstens manche, vielleicht viele, das Leben aus glaubender Zuversicht und quellender Liebe wollten, von dem Luther meinte, daß dies das Leben aus dem Evangelium sei.

Es kann kaum enttäuschen, wenn sich dies in Kirchenordnungen, die im engeren oder weiteren Sinne von Wittenberg aus beeinflusst worden sind, auf den ersten Blick kaum und auch auf den zweiten Blick nur höchst indirekt wiederfindet. Da war im Grunde nicht viel zu ordnen. Nicht, weil die Spiritualität der glaubenden Gemeinde und die Materialität der Rechtsordnung

<sup>4</sup> WA Bibel 7, 10, 16 f.

<sup>5</sup> WA 6, 207, 26 ff.

einander ausgeschlossen hätten. Sondern weil eigentlich gelten mußte, daß die Spontaneität des Glaubenswirkens jede Regelung immer schon überholt hatte: „Er fraget auch nicht, ob gutte werck zu thun sind, sondern ehe man fragt, hat er sie than, vnd ist ymer ym thun“.<sup>6</sup> Dem entspricht Luthers Skepsis, als es denn nun wirklich an das Ordnen geht. Er will eigentlich nur raten, nicht ordnen. Man spürt das etwa an seinen Sätzen in der Vorrede zur Leisniger Kastenordnung: „Es neme nu an odder verachte meynen trewen radt wer do will, ich byn unschuldig. Ich warne aber zuvor trewlich, und bitte freuntlich, das diszem meynem rate niemant gehorche noch folge thue, er wisse denn und verstehe grundlich wol aus dem Evangelio, das müncherey und geysterey, wie itzt gewesen ist bey vierhundert iaren, keyn nutz und eyttel schedlich yrthum und verfurerey ist, denn söch groß ding muß mit guttem festem Christlichem gewissen angegriffen werden“.<sup>7</sup>

Was die von Wittenberg beeinflussten Kirchenordnungen in Sachen „Glaube und Werk“ tatsächlich gesehen und aufgenommen haben, läßt sich vielleicht in vier Punkten wiedergeben.

Erstens: Sie haben die konstitutive Bedeutung der Relation von Glaube und Werk für das von der Reformation her bestimmte persönliche und gemeindliche Leben an und für sich deutlich erfaßt. Bugenhagens Kirchenordnungen wachsen aus einer Schrift, die thematisch „Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken“ handelt (1526).<sup>8</sup> Bei manchen anderen spürt man deutlich eine Nachwirkung besonders der Lutherschen Aussagen davon, daß der Christ ein freier Herr aller Dinge durch den Glauben und ein dienstbarer Knecht aller Dinge durch die Liebe sei. Typisch ist die Grundaussage der Haller Kirchenordnung von 1526, die feststellt: „Es sein allein zwey ding und wesentliche stuck gotlichs dinsts einem igklichen Cristen notig Nemlich glauben und lieben. Glauben gegen got liben gegen dem nechsten“.<sup>9</sup>

Zweitens: Die Kirchenordnungen haben offenbar eine Situation vor sich, in der der Ausfall der Motivation des Tuns vom Verdienstgedanken her schwere Schäden im gemeindlichen und kommunalen Leben angerichtet hat. Die Motivation zur Nächstenliebe allein aus dem Glauben heraus setzt sich nur sehr mühsam durch. Die Ordnungen sind deshalb in ständiger Versuchung, den Nachdruck zum Werk unter Rückgriff auf gesetzliche Züge zu erreichen, wenn sie nicht überhaupt die obrigkeitliche Zucht zum eigentlichen Vehikel christlicher Lebensführung machen. Bezeichnend für das erstere ist schon der kursächsische „Unterricht der Visitatoren“ von 1528, der den Ausfall der Motivation vom Verdienstgedanken her ausdrücklich reflektiert, dann aber zu den Werken lapidar feststellt: „Und heissen darumb gute werk,

<sup>6</sup> WA Bibel 7, 10, 10 ff.

<sup>7</sup> WA 12, 12, 12 ff.

<sup>8</sup> S. K. A. T. Vogt: Johannes Bugenhagen Pomeranus, Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1867, S. 101–267.

<sup>9</sup> Ae. L. Richter (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Bd. I, Weimar 1846, S. 40.

nicht allein das sie dem nehesten zu gut geschehen, sondern auch, das sie gott geboten hat“.<sup>10</sup>

Drittens: Man muß nun aber sehen, daß dies komplementiert wird durch den ausgesprochen lehrhaften Zug der meisten von Wittenberg her beeinflussten Ordnungen. Natürlich dient dieser lehrhafte Zug auch dazu, so etwas wie die Grundlagen der reformatorischen Verkündigung zusammenzufassen in einer Situation, in der man noch nicht auf Bekenntnisse verweisen konnte. Er hat regulative und didaktische Bedeutung. Doch kann man ihm einen kerygmatischen Sinn wohl kaum absprechen. Es wird zugesprochen, was geordnet werden will, und dieser Zuspruch ist dauernd dabei, das Ordnen existentiell zu überholen und so im reformatorischen Sinn allererst zu ermöglichen. Bugenhagen entschuldigt sich in der Vorrede zur Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 ausdrücklich dafür, daß das Buch „so gröt is geworden“ und sagt, das komme daher, daß er „alwege orsake geve der stucken, de vorordenet werden“, und zwar unter anderem auch deshalb, „dat de borgere na myneme afwesen mögen in ören hüsen etlike stücke lesen, de ick by en geprediget hebbe . . .“.<sup>11</sup> Wie diese die Ordnung in ihr selbst ständig zum Leben hin überholende Verkündigung aussieht, zeigt jener Passus aus dem kursächsischen „Unterricht der Visitatoren“ vielleicht am besten, in dem es heißt: „Nu ist erstlich christliche freiheit vergebung der sünden durch Christum, on unser verdienst und zuthun, durch den heiligen geist. Diese freiheit, so sie wird recht ausgelegt, ist fromen leuten sehr tröstlich, und reizet sie zur liebe gottes, und zu christlichen werken“.<sup>12</sup>

Viertens: Was die Lebenswandlung anbetrifft, die so erreicht wird oder erreicht werden soll, so scheinen mir dafür besonders zwei Gedanken wesentlich zu sein, die sich an Bugenhagens Braunschweiger Ordnung aufweisen lassen. In dem Abschnitt über die „Weihen“ oder das „Weihen“ sagt Bugenhagen: „Got erkennen het, sick up syne gnade unde bermherticheit dorch Christum vorlaten“.<sup>13</sup> Weil dies gilt, so soll man sich nicht auf die Kreatur verlassen wollen, die man ohne Gottes Befehl geweiht hat. Die Kreatur ist heilig, wenn die Glaubenden sie mit Danksagung gebrauchen. „Sus is de creature, wat se is in sick“.<sup>14</sup> Ein sehr moderner Satz. Hier entsteht ein neues Weltverhältnis. Der andere Gedanke taucht mitten in den Ausführungen über die Messe auf. Bugenhagen sagt von der Abendmahlsgemeinschaft, Christus befehle uns hier „to dohn dat allerlefflikeste, dat me ock gerne up erden begeret, alse dat getröwe brödere tosamende kamen unde eten unde drinken dat allerbeste unde reden tosamende van saken, darvan öre herte sick fröwe“.<sup>15</sup> Er schließt dann: „Getröwe brödere van herten synt de rechten jungere Christi, de leven sick under eynander, legen nicht, bedregen nicht, handelen nicht valschlick, de ock wol weten, dat se schuldich synt, vor öre

<sup>10</sup> E. Sehling, a.a.O., Bd. I/1, Leipzig 1902, S. 153.

<sup>11</sup> E. Sehling, a.a.O., Bd. VI, I/1, Tübingen 1955, S. 349/50.

<sup>12</sup> E. Sehling, a.a.O., Bd. I/1, S. 166.

<sup>13</sup> E. Sehling, a.a.O., Bd. VI, I/1, S. 387.

<sup>14</sup> Ebd., S. 392.

<sup>15</sup> Ebd., S. 413.

brödere lyff unde levent to laten, ehr se scholden erren unde vordömet werden, we wolde nicht gerne by sulken syn?“<sup>16</sup> Hier wächst die Liebesgemeinschaft der Gemeinde unmittelbar aus der im Abendmahl von Christus gewirkten Glaubensgemeinschaft heraus. Die Spontaneität im Bezug von Glauben und Werk ist keine Frage, sondern fraglose Tatsache.

## 2. Das neue Verständnis der Handlungsfelder von Glaube und Werk

Mit Verwunderung ist neuerdings immer wieder einmal vermerkt worden, daß die Kirchenordnungen auch lutherischer Provenienz normalerweise keine Hemmungen zeigen, in das soziale Gefüge von Gemeinde, Kommune oder Land hineinzugreifen. Diese Beobachtung ist richtig. Die Zwei-Reiche-Lehre wird zwar keineswegs ignoriert oder übersprungen.<sup>17</sup> Das Tun des Glaubens wird aber auch nicht individuell eingegrenzt. Vielmehr reicht es bis in eine sozial umfassend geübte Nächstenschaft hinein. Dem kommt die weitgehende Identität von Gemeinde und Kommune entgegen. Es kommt ihm historisch gesehen auch entgegen, daß die alte Kirche im Corpus christianum eine Reihe von Sozialbereichen versorgt hatte, die man nicht brachliegen lassen konnte, sondern aufnehmen mußte. Interessant ist nicht, daß dies geschieht, sondern wie es geschieht.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß das Werk in der Relation von Glaube und Werk in den Kirchenordnungen stark und deutlich als Liebestat verstanden wird, die „dem nehesten zu gut“<sup>18</sup> geschehen soll. Natürlich fallen die individuellen Bezüge nicht weg. Bugenhagen sieht in seiner Grundchrift zwei Arten von Glaubenswerken. Die einen, so sagt er, „dienen dazu, daß ein Christenmensch seinen eigenen Leib zum besten hält, daß er lerne gehorsam zu werden dem Geist, das ist dem Willen Gottes, dem ein Christenmensch gerne folgen will, daß man fein geschickt sei, das heilige Evangelium zu predigen, zu hören, zu lesen, zu denken und betrachten, und Gott stets im Herzen anzurufen, daß nicht der Teufel uns davon bringe durch ein säuisches Leben, oder durch die Sorge dieses Lebens und des Reichthums“.<sup>19</sup> Dazu rechnet Bugenhagen auch die Arbeit, von der er sagt: „Arbeiten aber ist, daß ein Jeglicher etwas vorhabe, das vor Gott recht ist, und er verantworten kann“.<sup>20</sup> Die „anderen guten Werke eines Christenmenschen“ aber,

<sup>16</sup> Ebd., S. 413.

<sup>17</sup> Die Relevanz der Zwei-Reiche-Lehre (wie auch derjenigen von Gesetz und Evangelium) für unseren Themenbereich muß hier ununtersucht bleiben. Man wird wohl davor warnen müssen, Lehre und Praxis allzu unvermittelt aufeinander beziehen zu wollen, sei es, um die Praxis unter den Zwang der Lehre zu stellen, sei es auch, um die Lehre für irrelevant zu erklären. Auch ist der Versuch wohl nicht unbedenklich, die Lehre von der Praxis her in einem bestimmten Sinn zu interpretieren. Vielmehr wird man die Praedispositionen durch geschichtliche Verhältnisse mitbedenken müssen, wenn man, was freilich nicht unterlassen werden darf, Lehre und Praxis vergleicht.

<sup>18</sup> *E. Sehling*, a.a.O., Bd. I/1, S. 153.

<sup>19</sup> *J. Bugenhagen*: Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken, a.a.O. (Anm. 8), S. 152.

<sup>20</sup> Ebd., S. 164.

so sagt Bugenhagen, „heißes Werke der Liebe, die kommen ohne Zweifel aus dem Glauben; denn der rechte Glaube zu Gott bringt mit sich eine ungefärbte Liebe zu dem Nächsten, nicht allein mit freundlichen Geberden, Worten, Ehrerbietung, sondern auch mit Wohlthaten zu helfen, wider alle Nothdurft den Nächsten betreffend“.<sup>21</sup>

Entscheidend dürfte sein, daß man dies zweite nicht dem individuellen Impuls überlassen hat, sondern sich grundsätzlich bemühte, die Pflege der Nächstenschaft aus dem privaten in den öffentlichen Bereich zu überführen und sie so zur allgemeinen Angelegenheit werden zu lassen. Das kann nur daran liegen, daß im Glaubenswerk ein soziales Element erkannt und anerkannt wurde. Die drei Felder, auf denen die Kirchenordnungen sich dabei bewegen, sind die des gemeindlichen und gottesdienstlichen Lebens im engeren Sinne, die der Schule und die der Armenpflege.

Was die Kirchenordnung im engeren Sinne anbetrifft, so gab es ja Ansätze öffentlicher Mitverantwortung in den Patronaten und Bruderschaften. Faktisch hat sich andererseits bekanntlich auch nach der Reformation eine unmittelbare Verantwortungswahrnehmung der Gemeinde für ihre Gottesdienste und Ämter nicht oder nur in sehr geringem Maße durchgesetzt. Franz Lambert v. Avignon, der so etwas, wenn auch keineswegs ungebrochen, in seiner Homburger Ordnung von 1526 versuchte, ist gescheitert, nachdem Luther zu diesem Versuch bemerkt hatte: „Die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs, vnd malens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solle. Furschreiben vnd nachthun ist weyt von einander. Vnd die erfahrung wirts geben, das dieser ordnung viel stuck wurden sich endern müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben“.<sup>22</sup> Trotzdem wird man sagen müssen, daß eine Änderung vor sich ging. Vielerorts hatten eben die Gemeinden, wenn auch vertreten durch ihre kommunalen Gremien, die Dinge der gemeindlichen und gottesdienstlichen Ordnung in die Hand genommen und neu geregelt. Und auch ihr Recht, bei der Pfarrberufung mitzusprechen, war grundsätzlich festgehalten und meistens auch in die Ordnungen aufgenommen worden. Der „Wille der Gemeine“,<sup>23</sup> von dem Bugenhagen einmal spricht, trat als solcher in Erscheinung. Dies zumindest konnte nicht einfach wieder vergessen oder aus der Geschichte gestrichen werden.

Das galt vor allem deshalb, weil ebendiese Gemeinde noch weitere Verantwortungen auf sich genommen hatte. Wegen der Schulen hat sich Luther an die „Ratsherren aller Städte deutschen Landes“ bewußt unter Hinweis auf ihre obrigkeitliche Verantwortung gewandt. Es ist aber typisch, daß etwa die Naumburger Kirchenordnung von 1537/38 das Amt der Lehrer ohne weiteres zu den „Ämtern der Kirche“<sup>24</sup> rechnet, wie denn auch die Ordnung der Schulangelegenheiten weithin ohne weiteres in den Kirchenordnungen vor sich geht. Die Naumburger Ordnung wird auch darin typisch für ein

<sup>21</sup> Ebd., S. 166.

<sup>22</sup> WA Br 5, 158, 27 ff.

<sup>23</sup> J. Bugenhagen, a.a.O., S. 248.

<sup>24</sup> E. Sebling, a.a.O., Bd. I/2, Leipzig 1904, S. 61/62.

weitverbreitetes Empfinden sein, daß sie in grundsätzlicher Unterscheidung von den Angelegenheiten des bürgerlichen Regimentes die Schulsachen dem Kirchenregiment zurechnet. Vor allem aber ging es ja um die Motivation, Schulen zu halten und Kinder in die Schulen zu schicken. Die Bildungseinrichtungen hatte bisher die Kirche, bis zu einem gewissen Grade auch die Stadt zur Verfügung gestellt. Bildung zu erwerben war aber grundsätzlich Familienangelegenheit gewesen. Die Motivation kam weitgehend aus den Bedürfnissen der Kirche und dem Wunsch nach Versorgung im Rahmen der Kirche. Es ist ein anderer Ton, wenn etwa die Haller Kirchenordnung von 1526 die Eltern fragt: „Warumb lassen sie sich nit vil mer bewegen die Ere Gottes die zucht der gantz gemein nutz dem ein zuchtig wol auffgezogen kindt mit der zeyt dienstlich sein mocht?“<sup>25</sup> Man versucht, Bildungseinrichtung und Bildungserwerb aus der Verantwortung vor Gott und dem Nächsten zu verstehen. Der Ansatz zum Übergang aus der privaten zur öffentlichen Sphäre ist auch hier unverkennbar.

Dies ist bei der Regelung des Armenwesens besonders deutlich. Gerhard Uhlhorn hat geschrieben, das ganze Mittelalter habe „weder eine vom Staat noch von der Kirche geordnete Armenpflege“ gekannt, „so reich das Mittelalter sonst an Liebeshätigkeit ist“.<sup>26</sup> Man habe „Barmherzigkeit nicht in erster Linie“ geübt, „um den Armen und Notleidenden zu helfen, sondern um sein eigenes Seelenheil zu schaffen“.<sup>27</sup> Es gab im Spätmittelalter Ansätze zu genossenschaftlicher und kommunaler Armenpflege. Aber das Grundverhältnis zur Armut war nicht durchbrochen. Das geschieht wohl erst in der Reformation. Man will jetzt helfen, und zwar aus im Glauben erkannter Nächstenchaft heraus. Es wäre anachronistisch, einen Impuls zu grundlegender Wandlung der Verhältnisse zu erwarten. Was die Kastenordnungen bringen, ist das Bemühen um lückenlose physische und materielle Hilfe unter Heranziehung aller Kräfte der Gemeinde und Kommune. Es ist selten beachtet worden, daß wenigstens Bugenhagen, aber nicht nur er allein, versucht hat, hierzu das Diakonenamt wieder zu beleben, und zwar unter ausdrücklichem Rückgriff auf das neutestamentliche Vorbild.<sup>28</sup> Bugenhagen hat die notwendigen Merkmale dieses Amtes bedacht bis dahin, daß er sagt, man solle zu diesem Amt niemanden wählen, der ein „böses Weib“ hat, weil ein solches Weib den Diakon möglicherweise daran hindern könnte, allen Bedürftigen gleich unvoreingenommen zu begegnen.<sup>29</sup> Entscheidend ist die Grundabsicht. Sie war nicht leicht durchzusetzen. „Dar wil nemand an, nemand wil darto geven“<sup>30</sup> klagt Bugenhagen. Aber er hält daran fest: „Mit sulken fruchten mote wy jo bewisen, dat wy gode böme sind geworden dorch den loven in Christum, dat wy uns sulvest nicht bedregen“.<sup>31</sup>

<sup>25</sup> *Ae. L. Richter*, a.a.O., S. 48.

<sup>26</sup> RE, Bd. II, S. 94.

<sup>27</sup> Ebd., S. 94.

<sup>28</sup> *E. Sehling*, a.a.O., Bd. VI, I/1, S. 447–50.

<sup>29</sup> Ebd., S. 449.

<sup>30</sup> Ebd., S. 446.

<sup>31</sup> Ebd., S. 447.

Man müßte nun eigentlich von den Einzelheiten sprechen, den Beispielen nachgehender Fürsorge, die sich in allen Bereichen finden. Das kann hier nicht geschehen. Worum es ging, war der Versuch, an den Kirchenordnungen andeutungsweise wenigstens eine Linie sichtbar zu machen. Die Linie, auf der es aus dem innersten Grunde des reformatorischen Glaubensverständnisses heraus zu Wandlungen im Verhalten zum Leben und zu den Lebensverhältnissen kommt. Nachdem Luther in der Römerbriefvorrede gesagt hatte, daß der Glaube „ein lebendige erwegene zuersicht auff Gottis gnade“ sei, hat er gefolgert: „Do her on zwang, willig vnd lustig wirt yderman guttis zu thun, yderman zu dienen, allerley zu leyden, Gott zu liebe vnd lob, der yhm solch gnad ertzeygt hat, also, das vnmüglich ist werck vom glawben scheyden, also vnmüglich, als brennen vnd leuchten vom fewr mag gescheyden werden.“<sup>32</sup> Uns scheint, dies habe geschichtliche Wirkungen gehabt.

---

<sup>32</sup> WA Bibel 7, 10, 16 ff.